

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2019

13.12.2019

Nr. 32

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2019 (S. 03)
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2020 (S. 04)
3. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Altenhof (S. 06)
4. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2019 (S. 07)
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2020 (S. 08)
6. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Damp (S. 10)
7. Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Damp (Beitrags- und Gebührensatzung) (S. 11)
8. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2019 (S. 26)
9. Haushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2020 (S. 27)
10. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2019 (S. 29)
11. Haushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2020 (S. 30)
12. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2019 (S. 32)
13. Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2020 (S. 33)
14. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2019 (S. 35)
15. Haushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2020 (S. 36)
16. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2019 (S. 38)
17. Haushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2020 (S. 39)
18. I. Nachtragshaushaltssatzung des Kindertagesstättenverband Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2019 (S. 41)

19. Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverband Nordschwansenfür für das Haushaltsjahr 2020	(S. 43)
20. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2019	(S. 45)
21. Haushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2020	(S. 46)
22. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Rieseby über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung	(S. 48)
23. I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2019	(S. 49)
24. Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2020	(S. 51)
25. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Waabs über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung	(S. 53)
26. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2019	(S. 54)
27. Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2020	(S. 55)

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	58.500	0	596.900	655.400
die Ausgaben	58.500	0	596.900	655.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	408.700	576.100	167.400
die Ausgaben	0	408.700	576.100	167.400

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 04.12.2019

Brien
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	575.000 EUR
in der Ausgabe auf	575.000 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	559.700 EUR
in der Ausgabe auf	559.700 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	148.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,15 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	270 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 04.12.2019

Brien
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung
in der Gemeinde Altenhof**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 und 6 Abs.1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof vom 03.12.2019 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „ Buchstabe b)“ gestrichen.

Artikel 2

§ 15 erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigung beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 (neue Bezeichnung Q3=4) nat	7,00 € / Mo-
bis QN 6,0 (neue Bezeichnung Q3=10) nat	14,00 € / Mo-

b) Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 5,20 €.

2. Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,26 € je Quadratmeter überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

Artikel 4

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 04.12.2019
Gemeinde Altenhof

gez. Brien

Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	453.000	4.048.900	3.595.900
die Ausgaben	0	453.000	4.048.900	3.595.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	277.300	2.090.300	1.813.000
die Ausgaben	0	277.300	2.090.300	1.813.000

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 03.12.2019

Feyock
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.907.500 EUR
in der Ausgabe auf	3.907.500 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.193.100 EUR
in der Ausgabe auf	2.193.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	994.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,66 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 03.12.2019

Feyock
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Damp**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 und 3 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 02.12.2019 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 40,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 50,00 € |

Artikel 2

§ 7 (Zwingersteuer) wird gestrichen, die folgenden §§ werden entsprechend aufsteigend neu nummeriert.

Artikel 3

§ 8 (alte Fassung § 9) d erhält folgende Fassung:

- d. in den Fällen der §§ 6 Abs. 1b und c sowie des § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden

Artikel 4

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 03.12.2019

Gemeinde Damp

gez. Feyock

Bürgermeisterin

Satzung
der Gemeinde Damp über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von
Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung - BGS)

Aufgrund

- des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 2, 6, 8, 9, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
- und der §§ 23 und 24 der Satzung der Gemeinde Damp über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 05.11.2019

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
§ 3 Kostenerstattungen	3
II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung	4
§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung	4
§ 5 Berechnung des Beitrags	4
§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	4
§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	6
§ 9 Beitragspflichtige	7
§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung	7
§ 11 Vorauszahlungen	8
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit	8
§ 13 Beitragssätze	8
III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	8
§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung	8
§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung	9
IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	11
§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung	11
§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	11
§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung	12
V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ..	12
§ 19 Erhebungszeitraum	12
§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	12
§ 21 Gebührenpflichtige	13
§ 22 Vorauszahlungen	13
§ 23 Veranlagung, Fälligkeit	14
§ 24 Gebührensätze	14
VI. Schlussbestimmungen	14
§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	14
§ 26 Datenverarbeitung	14
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	15

Präambel

In der Absicht, diese Satzung für jedermann verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung weiblicher und männlicher Ausdrucksformen verzichtet. Die gewählte Ausdrucksform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter ein.

I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 05.11.2019 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Sämtliche Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (AS) gelten auch für diese Satzung, sofern abweichendes nicht geregelt ist.

§ 2 Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasseranlage) gilt als Herstellung der zentralen Abwasseranlage.
 - b) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Abwasser oder Wasser im Sinne der §§ 11 Abs. 4 und 12 AS in die Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in diese hineingelangt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 3 Kostenerstattungen

1. Für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, den Umbau, das Verschließen oder die Beseitigung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen (§ 24 Satz 2 AS) fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, soweit die Erhebung von Beiträgen nach § 2 ausgeschlossen ist.
2. Kostenerstattungs- bzw. -ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
3. Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Grundstückseigentümer im Sinne von § 9 AS ist.
4. Der Anspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
2. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau zentraler Abwasseranlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
3. Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde (§ 6 AS).
4. Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuweisungen und Zuschüsse sowie der durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckte Investitionsaufwand abzuziehen.
5. Der nicht durch Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Investitionsaufwand wird über Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsgebühren finanziert.

§ 5 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über die Beitragsmaßstäbe für Schmutz- und Niederschlagswasser (§§ 7 und 8) gewichteten Grundstücksflächen mit dem entsprechenden Beitragssatz (§ 13).

§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung, zur gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

2. Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs.6 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die Fläche in vollem Umfang, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB oder der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.
- b) bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Fläche des Grundstücks in vollem Umfang, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder werden kann. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücksfläche mit der Straße in einer im Abstand bis zu einer Tiefe von 40 m parallel dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2.Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt, wird die Fläche mit Hilfe einer durch den tiefsten Punkt der tatsächlichen Nutzung gezogenen parallelen Linie bis zum Ende dieser Nutzung ermittelt.
- c) Der Abstand gemäß Satz 2 wird bei Grundstücken,
 - die nicht an eine Straße angrenzen, von der Straße aus gemessen,
 - die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - die nicht an die Straße angrenzen, von der nächsten der Straße zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der angeschlossene, unbebaute, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbständige Teile von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken, die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Bemessung der Umgriffsfläche unberücksichtigt.

3. Anstelle der Regelungen in Abs. 2 wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen mit nachstehenden Vervielfältigern angesetzt:

a) Friedhöfe; bei Bebauung insbesondere mit einer Kirche oder Kapelle darf die Fläche nicht kleiner sein als nach Abs. 2b)	0,75
b) Sport- und Festplätze	0,75
c) Zelt- und Campingplätze	1,0

4. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit

a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25

4.1	c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
	d) bei Bebaubarkeit mit mehr als drei Vollgeschossen	1,75

4.2 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf (§ 33 BauGB) erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

4.3 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden oder Vollgeschosse mit Höhen von mehr als 3,50 m, gilt die Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse, auf ganze Zahlen abgerundet. Es wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung zulässigen bzw. überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Sport- Fest-, Zelt- und Campingplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Tankstellen, Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

4.4 Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO-SH). Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, keines der vorhandenen Geschosse die Voraussetzungen der LBO-SH erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

4.5 Sind unterschiedliche Vollgeschosshzahlen auf einem Grundstück oder auf Grundstücksteilflächen zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste zulässige oder vorhandene Vollgeschosshzahl.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag berechnet und erhoben.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.

3. Die Grundstücksfläche ist nach § 7 Abs. 2 und 3 zu ermitteln.
4. Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht oder die Grundstücksfläche in einem Gebiet liegt, für das ein Bebauungsplan die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan bzw. einem Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8

- c) Sport- und Festplätze, Friedhofsgrundstücke 0,2
- d) Selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- e) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,2

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanentwurfs nach § 33 BauGB erfüllt, liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

5. Bestimmt ein Bebauungsplan oder ein Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich die nach Abs. 2 und Abs. 4 Buchstaben a) bis d) ermittelte beitragspflichtige Fläche nach Abs. 6. Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf diesem zu versickern. Dem gleichzusetzen sind alle Vorgänge einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserableitung auf dem Grundstück ohne Abfluss in die Abwasseranlagen.
6. Ist im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, entspricht die nach Abs. 2 ermittelte beitragspflichtige Fläche der Fläche, die nicht durch das Versickerungsgebot erfasst wird.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes im Sinne von § 9 AS ist.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Für unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht

erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind oder sie tatsächlich angeschlossen werden.

3. Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.
4. Mittelbare Grundstücksanschlüsse (z.B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Grundstücksanschluss gleich.
5. Ändern sich für ein Grundstück im Außenbereich die für die Beitragsbemessung nach § 7 oder § 8 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

1. Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeindevertretung durch Beschluss für Vorauszahlungen mehrere Fälligkeiten bestimmen.

§ 13 Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 5,36 € |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 18,47 € |

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach den folgenden Vorschriften Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

2. Die Grundgebühr wird nach Einheiten (Buchstaben a-d) berechnet.

Einheiten sind:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | selbstständige Wohneinheiten mit einer Wohn- und Nutzfläche im Sinne der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung | |
| | bis 70 m ² | 1,0 Einheiten |
| | von über 70 m ² bis zu 100 m ² | 1,3 Einheiten |
| | von über 100 m ² bis zu 130 m ² | 1,6 Einheiten |
| | von über 130 m ² bis zu 160 m ² | 1,9 Einheiten |
| | von über 160 m ² bis zu 190 m ² | 2,2 Einheiten |
| | für jede weiteren angefangenen 30 m ² | 0,3 Einheiten |
| b) | vorhandene landwirtschaftliche Gebäudeflächen | |
| | bis 70 m ² | 1,0 Einheiten |
| | von über 70 m ² bis zu 100 m ² | 1,3 Einheiten |
| | von über 100 m ² bis zu 130 m ² | 1,6 Einheiten |
| | von über 130 m ² bis zu 160 m ² | 1,9 Einheiten |
| | von über 160 m ² bis zu 190 m ² | 2,2 Einheiten |
| | für jede weiteren angefangenen 30 m ² | 0,3 Einheiten |
| c) | gewerbliche Nutzflächen | |
| | bis 70 m ² | 1,0 Einheiten |
| | von über 70 m ² bis zu 100 m ² | 1,3 Einheiten |
| | von über 100 m ² bis zu 130 m ² | 1,6 Einheiten |
| | von über 130 m ² bis zu 160 m ² | 1,9 Einheiten |
| | von über 160 m ² bis zu 190 m ² | 2,2 Einheiten |
| | für jede weiteren angefangenen 30 m ² | 0,3 Einheiten |
| d) | 1 Standplatz (Einzelbelegungsfläche) auf Zelt- und Campingplätzen | 1,0 Einheiten |
3. Bei Zelt- und Campingplätzen ist die Zahl der im Erhebungszeitraum genehmigten Standplätze maßgeblich.
4. Wenn Räume verschiedenen Nutzungen unterliegen, erfolgt die Veranlagung nach der überwiegenden Nutzung.

Die Grundgebühr wird auch dann für das Kalenderjahr berechnet, wenn eine Einleitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (z. B. Saisonbetrieb).

Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Feuerwehren, Behörden, Schulen, Heime usw.) sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Makler usw.) nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.

6. Besteht bei vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudeflächen oder bei gewerblichen Nutzflächen ein grobes Missverhältnis zwischen der abwasserrelevanten und der nicht abwasserrelevanten Nutzfläche, wird die nicht abwasserrelevante Nutzfläche bei der Berechnung der Einheiten nur zu 50 % berücksichtigt.

7. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
8. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungs- sowie Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
9. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch als Bemessungsgrundlage, wenn das Wasser ungenutzt verloren gegangen ist (z.B. durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler). Ergibt eine Wasserzählerprüfung, dass die nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden oder der Wasserzähler stehen geblieben ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO).
10. Die Wassermengen nach Abs. 8 Buchstaben b) bis d) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des MessEG sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, d. h. sie müssen geeicht, frostsicher und von einem Fachbetrieb eingebaut und verplombt sein. Außerdem müssen sie so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich sind. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen jederzeit prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit vorzubehandelndes Abwasser nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. In besonderen Fällen kann die Gemeinde den Einbau von Abwassermesseinrichtungen (induktive Durchflussmesser) verlangen oder auf Antrag genehmigen. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde; die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
11. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 10 entsprechend. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Einbau unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Grundstück, des Einbautages und des Zählerstandes anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Vom Abzug ausgeschlossen sind das hauswirtschaftlich genutzte Was-

ser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

12. Abs. 11 gilt auch für nachgewiesene Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Nachweis eines Wasserrohrbruches hat durch prüfbare Rechnungen über die Reparatur und das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Abs. 14 Satz 3 bleibt unberührt.
13. Ein Abzug von Wassermengen gem. Abs. 11 erfolgt nicht,
 - a) wenn kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt oder
 - b) die Zählerdaten der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder
 - c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist oder
 - d) die Verplombung oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.
14. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

1. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) in Quadratmetern (m²), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt.
Die Berechnungseinheit ist 1 m², ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.
2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und / oder befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen.

Änderungen des Umfangs hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Anforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstückes sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.

3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.
4. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.
5. Für Niederschlagswasser, das der häuslichen Nutzung zugeführt (§ 14 Abs. 3 AS) und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, gilt § 15.
6. Bei Nutzung von Regenwassertonnen bzw. Regenwasserauffangbehältern mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

Bei Einleiten von unbelastetem Kühlwasser (§ 12 Abs.10 AS) oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro cbm entsprechend § 15 zu ermitteln.

V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

§ 19 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Abwasserwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Nieder-

schlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

2. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen (§ 21) endet mit dem Tag des Eintritts der Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde entgegen § 26 Abs. 2 AS Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
4. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.
5. Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 21 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer (§ 9 AS). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 22 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

4. Sofern sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 23 Veranlagung, Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24 Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:
 - a) Grundgebühr
Die Grundgebühr beträgt je Einheit 54,00 €/Jahr
 - b) Zusatzgebühr
Die Zusatzgebühr beträgt 2,66 €/m³.
2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung je m² 0,25 €/Jahr
bei der Fremdwasserbeseitigung 1,37 €/m³.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich sind. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben oder Kostenerstattungen beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 AS.

§ 26 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die nach dieser Satzung zur Feststellung der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 25 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die Ermittlungen der Gemeinde nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.02.2000 außer Kraft.

Soweit Abgaben- oder Kostenerstattungsansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 03.12.2019
Gemeinde Damp

gez. Feyock

Bürgermeisterin

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	70.400	2.961.600	2.891.200
die Ausgaben	0	70.400	2.961.600	2.891.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.085.800	0	1.264.600	2.350.400
die Ausgaben	1.085.800	0	1.264.600	2.350.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 811.500 EUR auf 1.000.000 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06.12.2019

Röhl
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.053.500 EUR
in der Ausgabe auf	3.053.500 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.496.900 EUR
in der Ausgabe auf	1.496.900 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.463.000 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	763.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,98 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 06.12.2019

Röhl
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	8.400	678.400	670.000
die Ausgaben	0	8.400	678.400	670.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	8.400	49.000	40.600
die Ausgaben	0	8.400	49.000	40.600

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 28.11.2019

Thoms-Pfeffer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	747.500 EUR
in der Ausgabe auf	747.500 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	109.100 EUR
in der Ausgabe auf	109.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	186.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,83 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 29.11.2019

Thoms-Pfeffer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	41.600	1.002.300	960.700
die Ausgaben	0	41.600	1.002.300	960.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	53.300	0	73.200	126.500
die Ausgaben	53.300	0	73.200	126.500

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 03.12.2019

Zander
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	994.700 EUR
in der Ausgabe auf	994.700 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	56.200 EUR
in der Ausgabe auf	56.200 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	248.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,81 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Eckernförde, den 03.12.2019

Zander
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	21.400	0	798.700	820.100
die Ausgaben	21.400	0	798.700	820.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	4.200	631.600	627.400
die Ausgaben	0	4.200	631.600	627.400

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 28.11.2019

Thordsen
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	858.300 EUR
in der Ausgabe auf	858.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	112.100 EUR
in der Ausgabe auf	112.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	214.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 28.11.2019

Thordsen
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	42.500	0	396.100	438.600
die Ausgaben	42.500	0	396.100	438.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	23.100	0	32.500	55.600
die Ausgaben	23.100	0	32.500	55.600

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 26.11.2019

Harder
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	380.100 EUR
in der Ausgabe auf	380.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	22.600 EUR
in der Ausgabe auf	22.600 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	95.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,02 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 26.11.2019

Harder
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen
für das Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 04.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen
die Ausgaben

0	24.000	348.500	324.500
0	24.000	348.500	324.500

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen
die Ausgaben

8.000	0	0	8.000
8.000	0	0	8.000

§ 2

- unverändert -

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 261.000,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	45.728,40 €
2. Gemeinde Dörphof	95.703,70 €
3. Gemeinde Karby	58.222,22 €
4. Gemeinde Winnemark	61.345,68 €

Eckernförde, 05.12.2019

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hin-

gewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	644.000,00 €
in der Ausgabe auf	644.000,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5.000,00 €
in der Ausgabe auf	5.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	161.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,93

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 385.500,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	67.015,43 €
2. Gemeinde Dörphof	142.175,93 €
3. Gemeinde Karby	85.805,56 €
4. Gemeinde Winnemark	90.503,08 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 €.

Eckernförde, 05.12.2019

Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.400	0	2.149.300	2.154.700
die Ausgaben	5.400	0	2.149.300	2.154.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	91.200	0	334.900	426.100
die Ausgaben	91.200	0	334.900	426.100

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 22.11.2019

Keinberger
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.165.500 EUR
in der Ausgabe auf	2.165.500 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	845.400 EUR
in der Ausgabe auf	845.400 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	541.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,75 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 22.11.2019

Keinberger
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Rieseby über die Erhebung von Abgaben und
Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung-BGS)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 und 6 Abs.1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 23 der Satzung der Gemeinde über die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2017 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby vom 04.12.2019 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „ Buchstabe b) und c)“ gestrichen.

Artikel 2

§ 24 Abs 1b) erhält folgende Fassung:

b) Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt 3,49 €/m³.

Artikel 3

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Abwassergebühr beträgt bei der
Niederschlagswasserbeseitigung je m² und
bei der Fremdwasserbeseitigung je m³ 0,69 €/Jahr.

Artikel 4

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 05.12.2019

Gemeinde Rieseby

gez. Rothe-Pöhls

Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung und des § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 04.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	0	15.800	675.800	660.000
die Ausgaben	0	15.800	675.800	660.000

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	38.000	0	95.400	133.400
die Ausgaben	38.000	0	95.400	133.400

§ 2

- unverändert -

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 343.900,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	202.957,38 €
2. Gemeinde Güby	40.403,55 €
3. Gemeinde Hummelfeld	25.369,67 €
4. Gemeinde Kosel	75.169,40 €

Eckernförde, 05.12.2019

Schulverband Fleckeby

Thordsen
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123

des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung und des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	606.400,00 €
in der Ausgabe auf	606.400,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	54.500,00 €
in der Ausgabe auf	54.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,51

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 295.700,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	177.095,05 €
2. Gemeinde Güby	31.682,14 €
3. Gemeinde Hummelfeld	24.370,88 €
4. Gemeinde Kosel	62.551,92 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 €.

Eckernförde, 05.12.2019

Thordsen
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Waabs über die Erhebung von Abgaben und Geltendma-
chung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 und 6 Abs.1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs vom 09.12.2019 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wassermengen nach Abs. 8 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen.

Artikel 2

§ 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Berechnungseinheit ist 1 m²; ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

Artikel 3

§ 24 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigung beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

b) Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt

2,88 €/m³.

Artikel 4

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Niederschlagswasserbeseitigung je m²
bei der Fremdwasserbeseitigung

0,63 €/Jahr
1,44 €/m³

Artikel 5

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 10.12.2019

Gemeinde Waabs
gez. Steinacker
Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	22.800	0	1.462.400	1.485.200
die Ausgaben	22.800	0	1.462.400	1.485.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	296.800	628.400	331.600
die Ausgaben	0	296.800	628.400	331.600

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 26.11.2019

Pietrzak
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.410.700 EUR
in der Ausgabe auf	1.410.700 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	393.100 EUR
in der Ausgabe auf	393.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	352.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,65 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 26.11.2019

Pietrzak
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2019

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien